

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 513

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern / des Bundesministers der Finanzen
des Bundesministers für Wirtschaft / des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Familie und Senioren / des Bundesministers für Frauen und Jugend
des Bundesministers für Gesundheit / des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

42. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 16. Juli 1991

Nr. 20

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Der Bundesminister des Innern

D. Öffentlicher Dienst

RdSchr. v. 11. 6. 91, Tarifverhandlungen über die Einreihung der Arbeiter;

- a) ÄTV Nr. 14 zum TV über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II
- b) ÄTV Nr. 46 zum MTB II
- c) ÄTV Nr. 2 zum TV über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder
- d) ÄTV Nr. 3 zum TV über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden 514

Der Bundesminister der Finanzen

Haushalt

RdSchr. v. 20. 6. 91, Endgültige Haushaltsführung 1991 521

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

RdSchr. v. 7. 6. 91, Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen 526

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt 527

Der Bundesminister des Innern 527

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 528

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 528

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit 528

Beilage: Stellenausschreibungen

Amtlicher Teil

Der Bundesminister des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Tarifverhandlungen über die Einreihung der Arbeiter;

- hier: a) Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II),
 b) Änderungstarifvertrag Nr. 46 zum MTB II vom 22. März 1991,
 c) Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder,
 d) Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden

- Bezug: 1. Mein Rundschreiben vom 25. März 1991
 — D III 2 — 220 431/97 — (GMBI S. 370 ff.),
 2. mein Rundschreiben vom 28. März 1991
 — D III 1 — 220 233/39 — D III 2 — 220 430/43 — (GMBI S. 430 ff.)

- RdSchr. d. BMI v. 11. 6. 1991 - D III 2 - 220 431/97 -

A. Allgemeines

Die im Jahr 1990 begonnenen und auf Arbeitgeberseite vom Bund, von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gemeinsam geführten Tarifverhandlungen über die Einreihung der Arbeiter, soweit gleiche Regelungsbereiche und gleiche Verhandlungsziele dies zuließen, sind mit den Redaktionsverhandlungen am 6./7. März 1991 beendet worden; den Inkrafttretenszeitpunkt haben die Tarifvertragsparteien in den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen am 15./16. März 1991 vereinbart.

Alle Tarifvertragsänderungen durch die im Betreff bezeichneten Änderungstarifverträge treten rückwirkend zum 1. Oktober 1990 in Kraft.

Die Tarifverhandlungen hatten insbesondere eine Verbesserung der Nachwuchssituation und der Aufstiegschancen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, insbesondere auch im Facharbeiterbereich, sowie die Berücksichtigung ausbildungsberuflicher Entwicklungen in den Lohngruppenverzeichnissen zum Ziel.

Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen über die Einreihung der Arbeiter tragen dieser Zielsetzung Rechnung, sie beinhalten wesentliche Änderungen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 11. Juli 1966 (TVLohngrV). In Verbindung mit diesen Änderungen haben die Tarifvertragsparteien in diesen Tarifverhandlungen außerdem eine neue Struktur der Monatstabellenlöhne vereinbart („Zwischenlohngruppen“, gleichmäßige vertikale und horizontale Abstände zwischen den Lohngruppen und Lohnstufen, Einbeziehung der sog. „allgemeinen Zulage“ in die Monatstabellenlöhne, Wegfall der ersten beiden Lohnstufen). Sowohl die Änderungen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II als auch die neue Struktur der

Monatstabellenlöhne erforderten Änderungen im MTB II und in weiteren Tarifverträgen; dies sind vor allem Änderungen der Bemessungsgrundlagen von ständigen Lohnbestandteilen (wie Zulagen) sowie von sonstigen Lohnbestandteilen, z. B. solcher, die unregelmäßig anfallen. Ich verweise auch auf mein o. g. Rundschreiben vom 25. März 1991, in dem die Änderungen zusammenfassend dargestellt sind, sowie auf Teil B Abschn. II meines o. g. Rundschreibens vom 28. März 1991.

B. Zu den Tarifverträgen im einzelnen

I. Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II)

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 2 TVLohngrV)

- a) Für die Einreihung in die Lohngruppen (§ 2 Abs. 1 TVLohngrV) ist nicht mehr die überwiegend auszuübende Tätigkeit, sondern — wie im Angestelltenbereich (vgl. mit § 22 Abs. 2 BAT) — die **mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit** maßgebend. Bei vollbeschäftigten Arbeitern ist dies die Hälfte der regelmäßigen bzw. verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit i. S. des § 15 MTB II. Zeiten von Arbeitsleistungen, die vollbeschäftigte Arbeiter außerhalb dieser regelmäßigen/verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit erbringen, bleiben deshalb für die Einreihung außer Betracht. Hieraus darf jedoch kein Rechtsmißbrauch entstehen. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitern ist Maßstab für die Feststellung der zutreffenden Lohngruppe die Hälfte der Arbeitszeit, die arbeitsvertraglich vereinbart ist. Gelegentliche Arbeitsleistungen, die über diesen arbeitsvertraglich vereinbarten Rahmen hinaus zu erbringen sind, bleiben für die Einreihung in die Lohngruppen ebenfalls außer Betracht; sollten solche Arbeitsleistungen regelmäßig über die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus zu erbringen sein, bedarf es einer arbeitsvertraglichen Änderung. „Mindestens die Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ bedeutet darum bei Teilzeitbeschäftigten nicht, daß mindestens 19¼ Stunden wöchentlich der einreihungsrelevanten Tätigkeiten vorausgesetzt werden, die Stundenzahl kann — je nach vereinbarter Arbeitszeit — auch unter 19¼ liegen.

In den Redaktionsverhandlungen am 6./7. März 1991 ist die folgende gemeinsame Niederschriftserklärung abgegeben worden:

„Ist die von einem Arbeiter zu verrichtende Tätigkeit verschiedenen Fallgruppen einer Lohngruppe zuzuordnen, ohne daß eine dieser Teiltätigkeiten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht, sind diese Tätigkeiten für die Einreihung in die Lohngruppe zusammenzufassen. Sind für diese Teiltätigkeiten, die mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ausmachen, unterschiedliche Bewährungs-/Tätigkeitszeiten für den Aufstieg in die nächste Lohngruppe vorgesehen, richtet sich der Aufstieg nach der längsten Bewährungs- bzw. Tätigkeitszeit.“

- b) Für den generell eingeführten **Zeitaufstieg bzw. Tätigkeitsaufstieg in Zwischenlohngruppen** nach vierjähri-

ger Tätigkeit in einer Lohngruppe/Fallgruppe, und zwar aus der Grundeinreihung oder aus der Bewährungsaufstiegsgruppe, gilt die gleiche tarifliche Systematik und gelten gleiche Regeln wie beim Bewährungsaufstieg.

Tätigkeitsmerkmale, die einen Zeitaufstieg nach sich ziehen, sind mit dem Hinweiszeichen ** gekennzeichnet. Der Zeitaufstieg führt in sog. „Zwischenlohngruppen“ bzw. „a-Gruppen“. Dies sind die allein den Zeitaufstieg beinhaltenden Lohngruppen 1 a, 3 a, 4 a bis 8 a des Allgemeinen Teils der Anlage 1 TVLohngrV. Von dieser Systematik ausgenommen sind die Lohngruppen 2 a (bisher Lohngruppe VI) und 3 (bisher Lohngruppe V); die Lohngruppe 2a enthält die Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Lohngruppe VI und außerdem die Fallgruppe 4a für den Zeitaufstieg aus Tätigkeiten der Lohngruppe 2; die Lohngruppe 3 enthält neben den Tätigkeitsmerkmalen der bisherigen Lohngruppe V ebenfalls eine Fallgruppe 4a für den Zeitaufstieg aus Tätigkeiten der Lohngruppe 2 a. Eine Besonderheit des Zeitaufstiegs gilt für die Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 5.1 des Allgemeinen Teils und des SV 2a der Anlage 1 TVLohngrV, die nach dreijähriger Tätigkeit als solche (Lehrgesellen) in die Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 eingereiht werden. Diese Abweichung ist mit dem insgesamt für diesen Personenkreis erzielten Verhandlungsergebnis begründet (siehe den geänderten § 4 TVLohngrV).

Die Lohngruppen bzw. Lohngruppen/Fallgruppen für den Zeitaufstieg sind, wie dies gemäß § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 TVLohngrV auch für den Bewährungsaufstieg gilt, ebenfalls nur im Allgemeinen Teil der Anlage 1 TVLohngrV festgelegt worden. Durch die entsprechende Ergänzung des § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 TVLohngrV gilt der Zeitaufstieg auch für die Arbeiter mit Tätigkeiten, die in den Sonderverzeichnissen der Anlage 1 genannt sind, sofern das entsprechende Tätigkeitsmerkmal zum Zeitaufstieg berechtigt, d. h. mit dem Hinweiszeichen ** gekennzeichnet ist.

- c) Nach der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 3 TVLohngrV ist — wie mir bekannt geworden ist — bei der Beurteilung, welcher Tag **maßgebendes Ereignis** ist, unterschiedlich verfahren worden. Die Ergänzung dieser Vorschrift dient der Klarstellung des gewollten Regelungsinhalts, nämlich einer voll abzuleistenden z. B. dreijährigen Bewährungszeit bzw. vierjährigen Tätigkeitszeit (und nicht etwa einer um einen Monat verkürzten Zeit).
- d) In den Tarifverhandlungen über die Einreihung der Arbeiter haben die Tarifvertragsparteien u. a. eine neue Struktur der Monatstabellenlöhne vereinbart (vgl. den letzten Absatz im Abschnitt A). Dabei ist gleichzeitig die Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 — unter Aufhebung dieses Tarifvertrages — in den Monatstabellenlohn einbezogen worden. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß sich durch den Einbau der Zulage keine Mehrkosten auf solche Lohnbestandteile ergeben sollen, die nach dem Monatstabellenlohn bemessen werden. Die **Änderung der Bemessungsgrundlage in § 2 Abs. 4 TVLohngrV** trägt dem Rechnung.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der vorübergehenden Ausübung einer höher zu bewertenden Tätigkeit in anderen als in Vertretungsfällen (§ 2 Abs. 4 TVLohngrV) weiterhin die Voraussetzung der **überwiegend** auszuübenden Tätigkeit besteht. Entsprechendes gilt bei der Vertretungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 MTB II.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 3 TVLohngrV)

- a) Die **Bemessungsgrundlagen für die Vorarbeiter- und die Vorhandwerkerzulage** sind ebenfalls wegen der Einführung der neuen Lohnstruktur und Einbeziehung der

Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in den Monatstabellenlohn (vgl. Nr. 1 Buchst. d) geändert worden. Die bisher nach der individuellen Lohngruppe des Arbeiters berechnete Zulage für Vorarbeiter bzw. für Vorhandwerker wird jetzt allen Arbeitern in diesen jeweiligen Funktionen, unbeachtlich der individuellen Lohngruppe (entsprechendes gilt hinsichtlich der Funktion des Lehrgesellen), in jeweils gleicher Höhe nach der Lohngruppe 1 Stufe 4 (Vorarbeiter) und der Lohngruppe 4 Stufe 4 (Vorhandwerker, Lehrgesellen) gezahlt.

Auf die Regelung des Besitzstandes für diese Arbeiter gemäß Nr. 2 der neu vereinbarten Überleitungsvorschriften — § 7 TVLohngrV — (vgl. Nr. 6 Buchst. b) wird verwiesen.

- b) Nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 3 TVLohngrV erhalten die Vorhandwerkerzulage auch zu Vorarbeitern bestellte Arbeiter ohne Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 des Allgemeinen Teils der Anlage 1 TVLohngrV, wenn sie in die Lohngruppe 4 oder in eine höhere Lohngruppe eingereiht sind. Dies gilt nicht für Arbeiter der Lohngruppe 4, die diese im Wege eines Bewährungsaufstiegs erreicht haben, oder für Arbeiter der Lohngruppe 4a. Nach der Ausnahme der Arbeiter der Lohngruppe 4a von der Regelung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 3 TVLohngrV ist nicht zu unterscheiden, ob der Arbeiter über ein Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 4, das den Bewährungsaufstieg beinhaltet, oder über ein sonstiges Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 4 in die Lohngruppe 4a aufgestiegen ist. In den letzteren Fällen scheidet die Übertragung der „Vorarbeiterfunktion mit Vorhandwerkerzulage“ aus unterschiedlichen Gründen aus (so kann z. B. ein Helfer nicht Vorarbeiter sein; bei der Kraftfahrertätigkeit scheidet die Vorarbeiterfunktion aus sachlichen Gründen aus; bei Kesselwärmern besteht ein tarifvertraglicher Ausschuß, § 3 Abs. 6 TVLohngrV).
- § 3 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 TVLohngrV stellt klar, daß auch in diesen Fällen das für Vorhandwerker geregelte Unterstellungsverhältnis im Sinne des § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 TVLohngrV erfüllt sein muß.
- c) Die Streichung der „Arbeiter, die **fernwärmeversorgte Anlagen** bedienen und instandhalten“ aus dem Katalog der von der Vorarbeiter- und der Vorhandwerkerzulage ausgenommenen Personengruppen ist eine Folgeänderung der Streichung der Nr. 7 Abschn. E der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen (vgl. Nr. 9 Buchst. a, dd). Für diese Arbeiter gelten nicht mehr die Tätigkeitsmerkmale für Kesselwärmer entsprechend, sondern die den auszuübenden Tätigkeiten entsprechenden Tätigkeitsmerkmale; in der Regel werden dies die allgemeinen (= ersten) Fallgruppen der Lohngruppe 4 und — je nach Schwierigkeit der Tätigkeit — der Lohngruppen 5 und 6 sein. (Auf § 2 des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 14 wird hierbei verwiesen.)

3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 4 TVLohngrV)

Die **Bemessungsgrundlage für die Lehrgesellenzulage** ist — entsprechend den geänderten Bemessungsgrundlagen für die Vorarbeiter- und die Vorhandwerkerzulage (vgl. Nr. 2 Buchst. a) — wegen der Einführung der neuen Lohnstruktur und Einbeziehung der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in den Monatstabellenlohn (vgl. Nr. 1 Buchst. d) geändert worden. Die bisher nach der Stufe 4 der individuellen Lohngruppe des Arbeiters (dies waren für Lehrgesellen die Lohngruppen II und I) berechnete Lehrgesellenzulage wird jetzt allen Arbeitern in dieser Funktion — unbeachtlich ihrer neuen Lohngruppen — in gleicher Höhe gezahlt, und zwar

bemessen nach der Lohngruppe 4 Stufe 4. Der Änderung des Vomhundertsatzes für die Zulage (gleiche Höhe wie die Vorhandwerkerzulage) steht eine einreihungsmäßige Verbesserung dieses Personenkreises gegenüber; siehe hierzu im Allgemeinen Teil der Anlage 1 TVLohngrV die Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 und die Lohngruppe 9 Fallgruppe 4 sowie im SV 2a die Lohngruppe 9 Fallgruppe 8.

Auf die Regelung des Besitzstandes für diese Arbeiter gemäß Nr. 2 der neu vereinbarten Überleitungsvorschriften — § 7 TVLohngrV — (vgl. Nr. 6 Buchst. b) wird verwiesen.

4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 5 TVLohngrV)

Redaktionelle Änderung.

5. Zu § 1 Nr. 5 (§ 6 TVLohngrV)

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 TVLohngrV besteht weiter in Nr. 5 SR 2g MTB II. § 6 konnte deshalb insgesamt aufgehoben werden.

6. Zu § 1 Nr. 6 (§ 7 TVLohngrV)

Die bisherigen, zeitlich überholten Überleitungsvorschriften sind durch eine Neufassung des § 7 ersetzt worden. Die Neufassung berücksichtigt ausschließlich den mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 14 verbundenen Tarifabschluß.

Nach deren Einleitungssatz gelten die Überleitungsvorschriften zunächst für die Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat. Da generell für die Anwendung des Änderungstarifvertrages Nr. 14 ferner die Ausnahmen vom Geltungsbereich (§ 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 14) zu beachten sind, ist der Einleitungssatz für die Übergangsvorschriften in der Weise als ergänzt zu betrachten, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis handeln muß, das nicht aus den in § 3 des Änderungstarifvertrages genannten Gründen vor dem 1. April 1991 beendet worden ist.

a) **Nr. 1 der Überleitungsvorschriften** hat im wesentlichen deklaratorische Bedeutung. Die Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Lohngruppensummen soll in erster Linie einen leichteren Einstieg bei der praktischen Durchführung der Tarifvertragsänderungen ermöglichen.

Bei der Überleitung in die neue Lohngruppe im Einzelfall wird vorausgesetzt, daß der Arbeiter in der der neuen Lohngruppe gegenübergestellten bisherigen Lohngruppe tarifgerecht eingereiht war.

b) **Nr. 2 der Überleitungsvorschriften** regelt als Besitzstand für die Arbeiter, denen vor Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages die Vorarbeiter-, die Vorhandwerker- oder die Lehrgesellenfunktion übertragen war, die Weiterzahlung der jeweiligen Zulage in der vor dem 1. Oktober 1990 maßgeblichen Höhe und unter den weiteren in Nr. 2 der Überleitungsvorschriften genannten Voraussetzungen, solange nicht nach den geänderten Vorschriften der §§ 3 und 4 TVLohngrV eine höhere Zulage zusteht.

„Ständig“ bestellt im Sinne der Nr. 2 waren Arbeiter, denen eine dieser Funktionen in dem gesamten in dieser Überleitungsvorschrift genannten Zeitraum ununterbrochen übertragen war. Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit — sofern die Bestellung nicht wegen längerer Erkrankung widerrufen worden ist —, kurzfristige Freistellung von der Arbeit (z. B. nach § 33 MTB II) sind jedoch unschädlich.

„Regelmäßig“ bestellt im Sinne der Nr. 2 waren Arbeiter, denen zwar nicht über den gesamten, in dieser Überleitungsvorschrift genannten Zeitraum, jedoch zu

bestimmten Zeiten in jedem Jahr — und auch in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1990 — oder unter immer wiederkehrenden besonderen Umständen — ebenfalls in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1990 — eine dieser Funktionen übertragen war.

Mit den unbestimmten Zeitbegriffen „ständig“ oder „regelmäßig“ hat sich auch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 1. Februar 1983 — 3 AZR 408/80 — (AP Nr. 5 zu § 33 BAT) befaßt. Der Begriff „ständig“ ist danach gleichbedeutend mit „dauernd“, an das zeitliche Ausmaß sind die strengsten Anforderungen zu stellen. Zeitlich hierzu abgestuft ist der Begriff „regelmäßig“ als „ein sich wiederholendes Vorkommen ohne Rücksicht auf den Rhythmus der Wiederholung“ zu verstehen.

c) **Nr. 3 der Überleitungsvorschriften** ist aufgrund der mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 geänderten Nr. 1 Abschn. C Buchst. b der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen der Anlage 1 TVLohngrV (= Vorschrift über die Anrechnung von „Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987“ für den Bewährungsaufstieg) vereinbart worden; in diese Vorschrift sind „Zeiten einer Tätigkeit nach dem 30. September 1990“ einbezogen worden, womit der mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 eingeführte Zeitaufstieg im Einzelfall frühestens am 1. Oktober 1994 hätte eintreten können. Zur Vermeidung dieses Ergebnisses werden nach Nr. 3 der Überleitungsvorschriften auch Zeiten einer Tätigkeit in Lohn-/Fallgruppen, die mit dem (neu eingeführten) Hinweiszeichen ** gekennzeichnet sind, zur Feststellung des Zeitpunktes des Zeitaufstieges berücksichtigt, soweit solche Tätigkeitszeiten vor dem 1. Oktober 1990 liegen, und zwar nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 1 Abschn. C Buchst. a und b. Die Berücksichtigung erfolgt also in der Weise wie diese „Zeiten einer Tätigkeit“ für den Zeitaufstieg anzurechnen wären, wenn sowohl in Buchstabe a als auch in Buchstabe b in Verbindung mit den für Bewährungszeiten genannten Zeitpunkten („vor dem 1. Januar 1988“ bzw. „nach dem 31. Dezember 1987“) „Zeiten einer Tätigkeit“ aufgeführt gewesen wären. Sofern sich nach dieser Fiktion ein vor dem 1. Oktober 1990 liegender Zeitpunkt einer — auch unter Berücksichtigung der Abschnitte B und D der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen — abgeleisteten vierjährigen Tätigkeitszeit ergibt, ist der Zeitaufstieg jedoch wegen des Inkrafttretenszeitpunktes des Änderungstarifvertrages Nr. 14 nicht vor dem 1. Oktober 1990 möglich.

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend für einzeln neu eingeführte Bewährungsaufstiege sowie für verkürzte Bewährungsaufstiege (vgl. Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 [bisher: Lohngruppe V Fallgruppe 4], Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 [bisher: Lohngruppe II Fallgruppe 4], Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 [bisher: Lohngruppe II a]).

Ein Bewährungsaufstieg ist jedoch dann nicht neu eingeführt, wenn lediglich wegen der vorgenannten allgemeinen Verkürzung des Bewährungsaufstieges von bisher fünf auf jetzt drei Jahre ein unter „5. Ferner“ der Lohngruppenverzeichnisse aufgeführtes Tätigkeitsmerkmal, das bisher bereits den kürzeren dreijährigen Bewährungsaufstieg enthielt, aus Gründen der Übersichtlichkeit der Lohngruppenverzeichnisse entfallen konnte, indem dem korrespondierenden Tätigkeitsmerkmal in der nächstniedrigeren Lohngruppe das Hinweiszeichen * angefügt worden ist (z. B.: bisher Lohngruppe VI Fallgruppe 5.2 Allgemeiner Teil → Lohngruppe V Fallgruppe 5.1; ab 1. Oktober 1990: Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.2 ist mit dem Hinweiszeichen * versehen →

Aufstieg in die Lohngruppe 3 Fallgruppe 4, das bisherige Tätigkeitsmerkmal in der Lohngruppe V Fallgruppe 5.1 konnte entfallen).

7. Zu § 1 Nr. 7 (§ 8 TVLohngrV)

Nach der Neufassung des § 8 Abs. 2 TVLohngrV ist der Tarifvertrag frühestens zum 31. Dezember 1995 kündbar.

8. Zu § 1 Nr. 8 (Inhaltsübersicht zu den Anlagen des TVLohngrV)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus den Änderungen der Anlage 1 TVLohngrV.

9. Zu § 1 Nr. 9 (Anlage 1 TVLohngrV)

a) Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen

aa) Die Vorbemerkung Nr. 1 Abschn. B gilt aufgrund der Einbeziehung der „Zeit einer Tätigkeit“ in diese Vorschrift nunmehr in vollem Umfang auch für den Zeitaufstieg (Tätigkeitsaufstieg).

Bei der Anwendung der Nr. 3 der Überleitungsvorschriften des neu gefaßten § 7 in Verbindung mit der Vorbemerkung Nr. 1 Abschn. C (vgl. Nr. 6 Buchst. c) hinsichtlich der Anrechnung der vor dem 1. Oktober 1990 liegenden „Zeiten einer Tätigkeit“ sind deshalb auch Unterbrechungszeiten im Sinne der Vorbemerkung Nr. 1 Abschn. B festzustellen und der Zeitpunkt des Zeitaufstiegs — soweit tarifvertraglich vorgegeben — entsprechend hinauszuschieben, wie auch die vor einer Unterbrechung liegenden Tätigkeitszeiten ganz entfallen können, weil eine schädliche Unterbrechung vorgelegen hat.

Die den Zeitaufstieg berechtigenden „Zeiten einer Tätigkeit“ sind im Abschnitt C Buchst. b (übergangsweise — siehe Nr. 3 der Überleitungsvorschriften des § 7 — auch im Abschnitt C Buchst. a; vgl. die Ausführungen unter Nr. 6 Buchst. c) und außerdem im Abschnitt D der Nr. 1 vereinbart.

bb) Abgesehen von der Umbenennung des „Deutschen Hydrographischen Instituts“ in „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ dient die Neufassung der Vorbemerkung Nr. 4 Satz 2 lediglich der redaktionellen Verdeutlichung.

cc) In den Vorbemerkungen Nrn. 5 und 6 war die Lohngruppenbezifferung anzupassen.

dd) Der wesentliche Inhalt der Änderungen in der Vorbemerkung Nr. 7 beruht auf der Streichung des bisherigen Abschnitts E. Arbeiter, die fernwärmeversorgte Anlagen bedienen und instandhalten, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 nicht mehr entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen für Kesselwärter in zentralen Versorgungsanlagen (ZVA) eingereiht, sondern aufgrund der im Einzelfall ausgeübten Tätigkeiten nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Teils; dies werden in der Regel die sog. allgemeinen (d. h. ersten) Fallgruppen sein. Wenn sich hiernach eine niedrigere Lohngruppe ergibt, bleibt nach § 2 (Überleitung am 1. Oktober 1990) des Änderungstarifvertrages Nr. 14 die am 30. September 1990 bestandene günstigere Einreihung bestehen, sofern diese tarifgerecht gewesen ist (vgl. Nr. 2 Buchst. c betr. die Änderung des § 3 Abs. 6 TVLohngrV).

Bei den übrigen, aus sich heraus verständlichen Änderungen in der Vorbemerkung Nr. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung, um redaktionelle Änderungen und um Aktualisierung.

ee) Der bisherige Wortlaut der Vorbemerkung Nr. 8 konnte entfallen, weil es die Heizer im früheren

Sinne auf Schiffen und schwimmenden Geräten für die Kohlebefeuerung der für den Schiffsantrieb erforderlichen Kesselanlagen nicht mehr gibt.

Die Vorbemerkung Nr. 8 hat durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 einen neuen Inhalt erhalten.

Soweit im Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 11. Juli 1966 und hier insbesondere in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 des Tarifvertrages Arbeitnehmer zu nennen waren, war und ist aus sprachlichen Gründen in der Regel als Schreibart die männliche Form gewählt. Obschon in besonderen Fällen ohnehin die weibliche Form gewählt ist, war es stets zweifelsfrei, daß die männliche Form bei der Bezeichnung der Arbeitnehmer geschlechtsneutrale Gültigkeit hat. Die Vereinbarung des neuen Wortlauts der Vorbemerkung Nr. 8 beruht auf dem Anliegen der vertragschließenden Gewerkschaft, die Arbeitnehmerbezeichnungen geschlechtsneutral zu formulieren.

b) Lohngruppenverzeichnisse — Zeitaufstieg —

Die vielfältigen und umfangreichen Änderungen erforderten — wie ich dies bereits zusammenfassend in meinem Rundschreiben vom 25. März 1991 — D III 2 — 220 431/97 — (GMBI S. 370) ausgeführt hatte — eine Neufassung der Lohngruppenverzeichnisse. Diese Änderungen entstanden insbesondere durch Einführung eines Zeitaufstiegs in sog. Zwischenlohngruppen (vgl. Nr. 1 Buchst. b), durch eine neue Struktur der Monats Tabellenlöhne und durch die neue Lohngruppenbezifferung (siehe hierzu auch mein Rundschreiben vom 28. März 1991 — D III 1 — 220 233/39 — D III 2 — 220 430/43 — [GMBI S. 430] und den mit diesem Rundschreiben bekanntgegebenen Monatslohnstarifvertrag Nr. 19 zum MTB II vom 22. März 1991 bzw. den Ergänzungstarifvertrag Nr. 31 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes; vgl. auch den letzten Absatz im Abschnitt A dieses Rundschreibens), ferner durch eine Verkürzung des fünfjährigen Bewährungsaufstiegs, Einführung einer neuen höchsten Lohngruppe (9) und Berücksichtigung beruflicher Entwicklungen und weiterer Änderungen durch Wegfall, neu hinzugekommene oder geänderte Tätigkeiten.

An der bisherigen Systematik und Gliederung der Lohngruppenverzeichnisse ist festgehalten worden.

Für den Zeitaufstieg bestehen grundsätzlich Zwischenlohngruppen. Lediglich in den Lohngruppen 2a (VI alt) und 3 (V alt) ist der Zeitaufstieg in einer besonderen Fallgruppe vereinbart worden, und zwar in beiden Lohngruppen als Fallgruppe 4a. Eine Besonderheit des Zeitaufstiegs besteht für Lehrgesellen der Lohngruppe 6 (II alt) Fallgruppe 5.1 des Allgemeinen Teils und des SV 2a, für die ein Zeitaufstieg in die Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 vorgesehen ist (siehe hierzu auch die Ausführungen in Nr. 1 Buchst. b).

Für den Zeitaufstieg gilt — wie entsprechend für den Bewährungsaufstieg — die Regel, daß der Arbeiter vier Jahre ununterbrochen (vgl. hierzu Nr. 9 Buchst. a, aa) seine Tätigkeit nach einer bestimmten Fallgruppe ausgeübt haben muß. Bei einer Tätigkeitsänderung und dadurch bedingtem Fallgruppenwechsel beginnt die vierjährige Tätigkeitszeit für den Zeitaufstieg deshalb von neuem, wenn aus dieser neuen Tätigkeit ebenfalls ein Zeitaufstieg vorgesehen ist. Der Wortlaut der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4a und der Zwischenlohngruppen von der Lohngruppe 3a an aufwärts („... nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe ...“) beinhaltet diese Regel.

Der Zeitaufstieg erfolgt aus einer bestimmten mit dem Hinweiszeichen ** versehenen Fallgruppe; bei den unter „5. Ferner“ aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen kann dies die Grundeinreihung oder ein Bewährungsaufstiegsmerkmal sein. Außerdem besteht der Zeitaufstieg für Arbeiter der Lohngruppen 2 bis 6 jeweils Fallgruppe 4 und der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1; diese Fallgruppen von der Lohngruppe 3 an aufwärts sind nicht mit dem Hinweiszeichen ** versehen worden, weil sie eine Vielzahl von Einzeltätigkeiten beinhalten. Der jeweilige Wortlaut der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4a und der Zwischenlohngruppen 3a bis 7a berücksichtigt, daß auch diese im Wege des allgemeinen Bewährungsaufstieges eingereihten Arbeiter vierjährig in der Bewährungsaufstiegslohngruppe in der dem Bewährungsaufstieg zugrunde liegenden Beschäftigung tätig gewesen sein müssen. Hat darum nach der Einreihung im Wege des Bewährungsaufstieges ein Tätigkeitswechsel stattgefunden (dem Arbeiter ist z. B. eine andere Tätigkeit in seiner Lohngruppe übertragen worden, aus der er im Wege des Bewährungsaufstieges aufgestiegen ist [eine niedrigere Einreihung ist mit diesem besonderen Fall nicht verbunden]), beginnt auch in diesem Fall (vgl. mit Nr. 9 Buchst. a, aa) der Lauf der vierjährigen Tätigkeitszeit von neuem.

Ausgenommen von der vierjährigen Tätigkeit in einer bestimmten Lohn- und Fallgruppe sind — entsprechend der Regelung für den Bewährungsaufstieg (siehe Lohngruppen 2 und 2a jeweils Fallgruppe 4) — die Arbeiter der Lohngruppen 1 und 2. Nach der Zwischenlohngruppe 1a und der Lohngruppe 2a Fallgruppe 4a wird lediglich eine Tätigkeitszeit „in dieser Lohngruppe“ gefordert. Für den Zeitaufstieg nach Ablauf dieser vierjährigen Tätigkeitszeit ist es also allein von Bedeutung, daß die Tätigkeit des Arbeiters einer Fallgruppe zuzuordnen ist, die mit dem Hinweiszeichen ** versehen ist.

Die Zwischenlohngruppen und die Fallgruppen 4a in den Lohngruppen 2a und 3 sind nur im Allgemeinen Teil vereinbart. Wie dies entsprechend auch für den Bewährungsaufstieg gilt, sind von diesen Zwischenlohngruppen bzw. Fallgruppen 4a auch die mit dem Hinweiszeichen ** gekennzeichneten Tätigkeiten der Sonderverzeichnisse erfaßt.

Bei dem der Lohngruppe 2a Fallgruppe 4 angefügten Hinweiszeichen ** handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Das Hinweiszeichen ist an dieser Stelle überflüssig, weil der Zeitaufstieg für diese Arbeiter in der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4a — zweiter Halbsatz — bezeichnet ist.

In den unteren Lohngruppen bestehen im Allgemeinen Teil und in den Sonderverzeichnissen verschiedentlich doppelte Bewährungsaufstiege (z. B. VII/1.3, 1.5, 1.6, 5.5 → VI/4, 5.15, 1.6, 5.11 → V/5.13, 5.18, 5.20, 5.11 des Allgemeinen Teils; ab 1. Oktober 1990: Lohngruppe 3 Fallgruppen 5.10, 5.14, 4 [Wäscherinnen usw.], 5.9). Die Tarifvertragsparteien haben für diese Arbeiter ebenfalls den Zeitaufstieg vereinbart.

Für Werkhelfer usw. der Lohngruppe VII Fallgruppe 1.7 war über die Lohngruppe VI Fallgruppe 4 in die Lohngruppe V Fallgruppe 5.21 des Allgemeinen Teils ebenfalls der doppelte Bewährungsaufstieg vereinbart gewesen. Dieser doppelte Aufstieg findet sich in der Neufassung der Lohngruppenverzeichnisse nicht mehr wieder. Bis zu einer späteren tarifvertraglichen Korrektur bin ich deshalb im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß die Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.16 des Allgemeinen Teils wie folgt angewandt wird:

„5.16 Werkhelfer, Maschinenhelfer oder Werkstattarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in Lohngruppe 2a Fallgruppe 4 oder 5.18 **“

Protokollnotiz:

Die Protokollnotiz zur Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.6 gilt.“

Die Konstruktion des Zeitaufstieges in dem TVLohngrV nach dem Muster des Bewährungsaufstieges dient der Übersichtlichkeit der Lohngruppenverzeichnisse; eine Vielzahl von Zeitaufstiegs-Tätigkeitsmerkmalen zu den den Aufstieg berechtigenden Tätigkeiten brauchten dadurch nicht vereinbart zu werden. Diese Konstruktion ist praxisgerecht, weil sie sich an ein eingeführtes System anlehnt. Durch die Kennzeichnung der in Frage kommenden Tätigkeitsmerkmale mit dem Hinweiszeichen ** ist die Zeitaufstiegsberechtigung — auch für den betroffenen Arbeiter — sofort erkennbar.

c) Lohngruppenverzeichnisse — Tätigkeitsmerkmale —

Der generelle Bewährungsaufstieg aus der Lohngruppe 2a (bisher VI) Fallgruppe 1 in die Lohngruppe 3 (bisher V) Fallgruppe 4, aus der Lohngruppe 5 (bisher III) Fallgruppe 1 in die Lohngruppe 6 (bisher II) Fallgruppe 4 und aus der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 in die Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 (bisher IIa) ist von fünf auf drei Jahre verkürzt worden. Es sind außerdem alle fünfjährigen Bewährungszeiten, soweit diese in den unter „5. Ferner“ aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen vereinbart waren, auf drei Jahre verkürzt worden. Wenn sich aufgrund dieser Verkürzung ein Zeitpunkt des Bewährungsaufstieges vor dem 1. Oktober 1990 ergibt, ist der Bewährungsaufstieg wegen des Inkrafttretenszeitpunktes des Änderungstarifvertrages Nr. 14 zum TVLohngrV jedoch nicht weiter als zum 1. Oktober 1990 rückwirkend durchführbar.

Durch die Verkürzung des Bewährungsaufstieges von fünf auf drei Jahre konnten unter „5. Ferner“ Bewährungsaufstiegs-Tätigkeitsmerkmale entfallen, indem dem Tätigkeitsmerkmal der aufstiegsberechtigenden Tätigkeit in der niedrigeren Lohngruppe das Hinweiszeichen * angefügt worden ist, womit künftig ein Aufstieg in die Fallgruppe 4 verbunden ist.

Wegen der Neufassung der Lohngruppenverzeichnisse haben sich die Lohngruppenziffern und vielfach auch die Numerierungen der Fallgruppen geändert. Soweit in Tätigkeitsmerkmalen auf die Bewährung in einer bestimmten Lohngruppe und Fallgruppe abgestellt ist („Arbeiter ... nach ... jähriger Bewährung in Lohngruppe ... Fallgruppe ...“ u. ä.), rechnet die Zeit gleicher Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1990 unter anderer Lohn- und Fallgruppenbezeichnung selbstverständlich mit.

Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 waren bisher ausnahmslos mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnet. In der Neufassung der Lohngruppenverzeichnisse ist in den Fallgruppen 1 überall dort diese Kennzeichnung unterblieben, wo in der nächsthöheren Lohngruppe — in der Regel unter „5. Ferner“ — ein kürzerer Bewährungsaufstieg als der nach der Fallgruppe 4 vorgesehene besteht (z. B. Lohngruppe 1 Fallgruppen 1.1, 1.2 des Allgemeinen Teils → Lohngruppe 2 Fallgruppen 5.3, 5.10 des Allgemeinen Teils). Obwohl der Aufstieg in die Fallgruppe 4 damit nicht mehr besteht (bzw. wie er auch bisher ins Leere ging), haben die Tarifvertragsparteien diese Tätigkeiten als beispielhafte Aufzählung für die Fallgruppen 1 belassen.

Wie bisher die Lohngruppe I ist auch weiterhin die Lohngruppe 8 Ausschließlichkeitskatalog der aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

Für „Spitzenhandwerker“ ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 eine neue oberste Lohngruppe, die Lohngruppe 9, eingeführt worden, die mit einzelnen, zumeist neuen und besonders anspruchsvollen Tätigkeitsmerkmalen ausgefüllt ist (Ausschließlichkeitskatalog); ein Aufstieg aus dieser Lohngruppe besteht nicht.

Im Unterschied zur Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.14 und Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.10 des Allgemeinen Teils, nach denen jeweils die Tätigkeiten als Pförtner oder als Bote gegenseitig auf die Bewährungszeit angerechnet werden können, ist dies z. B. gemäß Lohngruppe 3 Fallgruppen 5.23 und 5.24 des SV 2a — jeweils in den Tätigkeiten als Munitionsarbeiter oder als Betriebsstofflagerarbeiter — nicht vorgesehen („... nach dreijähriger Bewährung als solche ...“).

Der einleitende Teil des Tätigkeitsmerkmals der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 SV 2a ist gegenüber dem bisherigen Wortlaut (Lohngruppe III Fallgruppe 1.1) erweitert worden. Dies beinhaltet jedoch keine Änderung der Wertigkeit dieser Tätigkeiten, und damit werden auch keine höheren Anforderungen an den Arbeiter gestellt. Auch bisher war für die aufgeführten Einzeltätigkeiten in der Regel eine aufgabenspezifische bzw. bundeswehrspezifische Fortbildung oder Einweisung — auch am Arbeitsplatz — erforderlich. Bei den Einzeltätigkeiten in dieser Fallgruppe handelt es sich nicht um Tätigkeiten in Ausbildungsberufen — entsprechend der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils —, sondern um bundeswehrspezifische Tätigkeiten mit höherem als dem der Lohngruppe 4 entsprechenden Schwierigkeitsgrad, für deren Ausübung allerdings eine einschlägige Ausbildung i. S. der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils erforderlich ist. Dies gilt auch für die Tätigkeiten als Büchsenmacher sowie als Schlosser oder Tischler (= anerkannte Ausbildungsberufe) in Lehrmittelwerkstätten, weil auch diese Tätigkeiten aufgrund bundeswehrspezifischer Besonderheiten einen höheren als den der Lohngruppe 4 entsprechenden Schwierigkeitsgrad beinhalten. Bei den in der Lohngruppe III Fallgruppe 1.1 bzw. — ab 1. Oktober 1990 — in der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 SV 2a genannten Tätigkeiten handelte bzw. handelt es sich somit um hochwertige Arbeiten i. S. der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils.

Die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe 8 Fallgruppe 4 und der Lohngruppe 9 SV 2d — 2. Schleusenpersonal — stellen auf den Schleusentyp ab, der für den Schiffsverkehr auf Wasserstraßen der Klasse IV und höher eingerichtet ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn für den Schiffsverkehr in beiden Fahrtrichtungen der Schleuse diese Wasserstraßenklassifizierung besteht. Die Anbindung einer Wasserstraße mit niedrigerer Klassifizierung mittels einer Schleuse an eine Wasserstraße der Klasse IV oder höher ist deshalb nicht Einreihungskriterium für diese Tätigkeiten.

10. Zu § 1 Nr. 10 (Anlage 2 TVLohngrV)

Die in den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen genannten Lohn- und Fallgruppen sind der in der Anlage 1 des TVLohngrV geänderten Bezifferung von Lohn- und Fallgruppen redaktionell angepaßt worden.

11. Zu § 2 (Überleitung am 1. Oktober 1990)

Nach dieser Vorschrift verbleiben die Arbeiter, die am 30. September 1990 in einer höheren Lohngruppe eingereiht sind, in ihrer Lohngruppe. Das kann z. B. auf Arbeiter zutreffen, deren Grundlage für die Einreihung Nr. 7 Abschn. E (Arbeiter, die fernwärmeversorgte Anlagen bedienen und instandhalten) der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen der Anlage 1 TVLohngrV in der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung gewesen ist; diese

Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 gestrichen worden. Nach § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 14 wird jedoch vorausgesetzt, daß die am 30. September 1990 bestandene Einreihung tarifgerecht gewesen ist.

Von dieser Überleitung nicht erfaßt sind Arbeiter, deren am 30. September 1990 maßgebende Lohngruppe sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 aus anderen Gründen (z. B. Tätigkeitsänderung, Änderungskündigung) geändert hat.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 46 zum MTB II vom 22. März 1991

1. Zu den §§ 1, 2 und 10

In den Tarifverhandlungen über die Einreihung der Arbeiter haben die Tarifvertragsparteien — ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 — außerdem eine neue Struktur der Monatstabellenlöhne vereinbart und gleichzeitig die Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982, die seit 1. Januar 1990 dynamisch gestaltet ist, in den Monatstabellenlohn einbezogen. Gleichzeitig ist der Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 aufgehoben worden (§ 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 46 zum MTB II). Ich verweise hierzu auch auf die Ausführungen in den beiden Bezugsrundschreiben.

Zwischen den Tarifvertragsparteien bestand grundsätzliches Einvernehmen darüber, daß sich durch die Strukturänderung der Monatstabellenlöhne, insbesondere durch den Einbau der Zulage in die Tabelle insoweit auf sonstige, auf der Grundlage des Monatstabellenlohnes bemessene Lohnbestandteile keine Mehrkosten ergeben sollen. Die wesentlichen Änderungen des MTB II durch den Änderungstarifvertrag Nr. 46 zum MTB II entsprechen diesem grundsätzlichen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien. So wird zum einen von der Stufe 4 (des Monatstabellenlohnes) auf die Stufe 1 umgestellt, wie in § 9 Abs. 4 Unterabs. 2, § 27 Abs. 1, § 30 Abs. 5 und entsprechend in den Sonderregelungen des MTB II, zum anderen wird der Monatstabellenlohn vermindert um den im Monatslohnstarifvertrag (ab 1. Oktober 1990 und ab 1. Januar 1991 siehe § 2 Abs. 2 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 19 zum MTB II vom 22. März 1991) für die in Frage kommende Lohngruppe vereinbarten Betrag wie in § 39 Abs. 2 Satz 2, in der Anlage 1 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 und 3 und entsprechend in den Sonderregelungen des MTB II. In Nr. 6 Satz 2 SR 2 m wird demgegenüber von der individuellen Stufe des Monatstabellenlohnes auf die Stufe 1 umgestellt. Zu dieser Änderung haben die Tarifvertragsparteien eine Übergangsvorschrift vereinbart (§ 10 des Änderungstarifvertrages Nr. 46 zum MTB II), die der für Vorarbeiter, Vorhandwerker und Lehrgesellen getroffenen entspricht (§ 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 14 zum TVLohngrV); auf die Ausführungen im Abschnitt I Nr. 6 Buchst. b wird deshalb verwiesen.

Durch die weitere Änderung des § 30 Abs. 5 MTB II ist der Begriff des Überstundenlohnes jetzt in kürzerer Form zitierfähig — bisher: § 30 Abs. 5 in Verb. mit § 27 Abs. 1 Buchst. a; jetzt: § 30 Abs. 5 — (vgl. mit § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT).

2. Zu den §§ 4, 5 und 8

Bei den mit den §§ 4, 5 und 8 des Änderungstarifvertrages Nr. 46 zum MTB II vereinbarten Änderungen von weiteren Tarifverträgen handelt es sich — wie in Nr. 1 gesagt — ebenfalls um Änderungen infolge der neuen Struktur der Monatstabellenlöhne unter Einbeziehung der sog. „allgemeinen Zulage“ in die Tabelle.

3. Zu den §§ 7 und 9

In den in den §§ 7 und 9 des Änderungstarifvertrages Nr. 46 zum MTB II bezeichneten Tarifverträgen war wegen der Änderungen in dem TVLohngrV die bisherige Bezifferung

der Lohngruppen durch die seit 1. Oktober 1990 geltende zu ersetzen, wobei die eingeführte Zwischenlohngruppe 4a an der Schnittstelle der Gruppierungen der Lohngruppe 4 zugeordnet worden ist.

III. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder

1. Zu § 1 Nrn. 1 und 2

Mit der Streichung im Einleitungssatz des Rationalisierungsschutztarifvertrages einschließlich der tarifvertraglichen Fußnote 1) hierzu stimmt der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages seit 1. Oktober 1990 mit dem des MTB II überein; auf die mit Wirkung vom 1. April 1991 gemäß Änderungsarbeitsvertrag Nr. 47 zum MTB II vom 24. April 1991 vereinbarte Ausnahme vom Geltungsbereich — § 3 Abs. 1 Buchst. m MTB II — wird verwiesen.

2. Zu § 1 Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

3. Zu § 1 Nrn. 4 und 5

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einbeziehung der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in den Monatstabellenlohn; eine Sicherung (§ 6) bzw. Berücksichtigung (§ 7) erfolgt jetzt durch den um die Zulage höheren Monatstabellenlohn.

IV. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden

1. Zu § 1 Nr. 1

Die bisherige Bezifferung der Lohngruppen war wegen der Änderungen im TVLohngrV entsprechend zu ändern, wobei die eingeführte Zwischenlohngruppe 4a an der Schnittstelle der Gruppierungen der Lohngruppe 4 zugeordnet worden ist.

2. Zu § 1 Nr. 2

Redaktionelle Änderung.

C. Niederschriftserklärungen

In den Redaktionsverhandlungen am 6. und 7. März 1991 haben die Tarifvertragsparteien neben der Niederschriftserklärung in Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 1 Buchst. a die folgenden gemeinsamen Erklärungen zur Niederschrift abgegeben:

- a) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach § 24 MTB II für die Zuordnung zu den Stufen des Monatstabellenlohnes angerechnet werden können, können auch bei der Bundeswehr oder bei den Stationierungstreitkräften zurückgelegt sein.

- b) Das Aufsteigen in den Stufen des Monatstabellenlohnes wird durch den Grundwehrdienst oder Zivildienst, die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung nicht gehemmt.

D. Tätigkeitsdarstellung und -bewertung

Mit Rundschreiben vom 30. März 1990 — D III 2 — 220 431/146 — (GMBI S. 260) hatte ich den obersten Bundesbehörden einen Vordruck „Tätigkeitsdarstellung und -bewertung“ sowie Hinweise zum Ausfüllen dieses Vordrucks bekanntgegeben und zur Anwendung empfohlen.

Wegen der eingetretenen Änderungen des TVLohngrV ändere ich den Vordruck und die Hinweise wie folgt:

1. Vordruck

- a) Im Kästchen „1)“ ist dem Wort „Bewährungsaufstieg“ anzufügen: „/Zeitaufstieg*“.
- b) Im Kästchen „8)“ ist das Wort „überwiegend“ durch die Worte „aus mindestens der Hälfte bestehende“ zu ersetzen.

2. Hinweise

- a) In Nr. 1 Satz 1 ist jeweils das Wort „überwiegend“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ zu ersetzen.
- b) In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Lohngruppe IV Fallgruppe 5.10“ durch die Worte „Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.9“ und die Worte „Lohngruppe IV“ durch die Worte „Lohngruppe 4“ ersetzt.
- c) Nr. 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Ein evtl. Bewährungsaufstieg ist zusätzlich einzutragen; entsprechendes gilt für den Zeitaufstieg. Folgen einer Einreihung sowohl ein Bewährungsaufstieg als auch ein Zeitaufstieg, ist — sofern nicht beide Daten eingetragen werden — der erste Aufstieg zu vermerken.“
- d) In Nr. 4 Satz 2 ist in der Klammer die Bezifferung der Lohngruppen „V“, „IV“ bzw. „III“ durch „3“, „4“ bzw. „5“ zu ersetzen.
- e) In Nr. 5 am Schluß des Absatzes 1 sind die Worte „Lohngruppe VI“ durch die Worte „Lohngruppe 2a“ zu ersetzen.
- f) In Nr. 5 wird in dem den Beispielen folgenden Satz die Ziffer „IV“ durch „4“ ersetzt.
- g) In Nr. 7 Satz 1 muß es richtig lauten: „Verwaltungshandeln“.

An die
obersten Bundesbehörden

Der Bundesminister der Finanzen

Haushalt

Endgültige Haushaltsführung 1991

Bezug: Rundschreiben vom 19. Dezember 1990 und vom 5. April 1991

– II A 2 – H 1200 – 1/91 –

Anlg.: – 3 –

– RdSchr. d. BMF v. 20. 6. 1991 – II A 2 – H 1200 – 70/91 –

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991) wird Ende Juni 1991 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Ich bitte, ab dem Zeitpunkt der Verkündung die nachfolgenden Vorschriften zur endgültigen Haushaltsführung 1991 anzuwenden:

1. Bewirtschaftung der Ausgaben

1.1 Allgemeines

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller notwendigen Ausgaben ausreichen (§ 34 Abs. 2 BHO). Gegebenenfalls sind die notwendigen Mittel für Einsparungen zugunsten unabweisbarer rechtlicher und internationaler Ausgabeverpflichtungen des Einzelplans durch interne Verfügungsbeschränkungen bei disponiblen Ausgaben zu sichern.

Auf mein Rundschreiben vom 22. November 1982 – IIA 6 – H 2071 – 58/82 – zur Bewirtschaftung der Ausgaben im Hinblick auf sich verändernde Kassenbestände weise ich hin.

1.2 Haushaltsgesetzliche Sperre bei konsumtiven Ausgaben

§ 4 Abs. 11 HG 1991 lautet:

Die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Bei Einrichtungen nach § 10 a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen für die sächlichen Ausgaben im Wirtschaftsplan. Die Ausgaben der Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 mit Wirtschaftsplan sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Soweit die Ausgaben Sperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, darf der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Zuschußtiteln mit Wirtschaftsplan ist eine Verlagerung auf andere Titel grundsätzlich nicht zulässig.

Ergänzend wird dazu folgendes geregelt:

1.2.1 Die Sperre erfaßt jeden Titel der Obergruppen 51 bis 54.

1.2.2 Bei Zuschußtiteln der Hauptgruppe 6 mit Wirtschaftsplan ist die Sperre im Wirtschaftsplan bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 zu erbringen.

1.2.3 Andere im Gesetz oder Haushaltsplan angeordnete Sperren und in den Einzelplänen ausgebrachte globale Minderausgaben bleiben unberührt. Einfach oder qualifiziert gesperrte Ausgabeansätze dürfen nur in der Höhe freigegeben werden, in der die haushaltsgesetzliche Sperre nicht beeinträchtigt wird.

1.2.4 Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. In Höhe des Einsparungsbetrages können Ausgabereste nicht gebildet werden.

1.2.5 Überplanmäßige Bewilligungen bei gesperrten Titeln setzen eine vorherige Verlagerung der Einsparung voraus.

1.2.6 Soweit die Sperre bei einem Titel der Obergruppen 51 bis 54 nicht erbracht werden kann, bin ich damit einverstanden, daß die Einsparung auf andere Titel der genannten Obergruppen verlagert wird.

1.2.7 Weitergehende Verlagerungen von Einsparungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

1.3 Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe im Einzelplan 60

Für die Erwirtschaftung der bei Kap. 6002 Tit. 97207 ausgebrachten globalen Minderausgabe in Höhe von 1,3 Mrd. DM sind besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen bisher nicht vorgesehen. Zur Vermeidung einer Ausgaben Sperre, deren Anordnung von der weiteren Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben abhängt, bitte ich die Ausgabemittel – mit Ausnahme für das Beitrittsgebiet und das Gemeinschaftswerk – zurückhaltend zu bewirtschaften.

1.4 Personalausgaben

1.4.1 Die Stellenpläne für Angestellte sind nach § 4 Abs. 3 HG 1991 verbindlich. Verträge mit Mitarbeitern, die organisatorisch in die Dienststelle eingegliedert sind, dürfen ungeachtet ihrer Bezeichnung als Werk-, Honorar-, Berater-Verträge o.ä. nur abgeschlossen werden, wenn eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

1.4.2 Bezüglich der Besetzung von Stellen durch Arbeitnehmerinnen aus dem Beitrittsgebiet, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 nicht ruht, sondern unverändert fortbesteht, verweise ich auf mein Rundschreiben vom 5. Juni 1991 – II A 4 – Vsg 0111 – 9/91 –.

1.4.3 Nach § 19 b S. 3 HG 1990 standen die im Abschnitt A des Bundeshaushalts 1990 ausgebrachten Vermerke „kw zum 31. Dezember 1991“ (wegen ihrer besonderen Qualität) einer Besetzung der Planstellen und Stellen nicht entgegen. Diese Regelung ist im HG 1991 nicht mehr enthalten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß alle verbliebenen und in den endgültigen Druckstücken der Einzelpläne ausgebrachten Vermerke „kw 31. Dezember 1991“ in jedem Fall zu vollziehen sind.

1.5 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor

1.5.1 Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4

1.5.1.1 Verstärkungsmittel aus Kap. 6002 Tit. 46171 dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Deckungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 1 BHO, § 4 Absätze 1 und 2 HG 1991 und nach Haushaltsvermerken ausgeschöpft sind.

Die erforderlichen Verstärkungsmittel gelten als zugewiesen, soweit der Mehrbedarf auf besoldungs- oder versorgungsrechtlichen sowie auf tariflichen Maßnahmen beruht. Insoweit gilt meine Einwilligung gem. Haushaltsvermerk bei Kap. 6002 TGr. 01 als erteilt.

- 1.5.1.2 Bei einem Mehrbedarf aus anderen Gründen können Mehrausgaben bei den Personalausgaben gem. Haushaltsvermerk bei Kap. 6002 TGr. 01 gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan mit meiner Einwilligung geleistet werden. Bei Ausgaben der Hauptgruppe 4 im Bundeshaushalt gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn die Mittel nicht zur Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte (Tit. der Gruppe 427) benötigt werden und die Einsparungen bei anderen Titeln der Hauptgruppe 4 des betreffenden Einzelplans erfolgen.
- 1.5.2 Für die Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 des Bundeshaushalts zu Lasten der bei Kap. 6002 Tit. 97171 veranschlagten Mittel gelten die Nrn. 1.5.1.1 und 1.5.1.2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß es stets eines Antrags bedarf.
- 1.5.3 Im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen ist auf einen weiteren Abbau bezahlter Überstunden hinzuwirken. Soweit ein Ausgleich für erforderliche Überstunden nicht durch Freizeitgewährung möglich ist, dürfen in geeigneten Fällen Aushilfskräfte eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen für eine befristete Beschäftigung gegeben sind. Zu diesem Zweck kann meine Einwilligung zur Leistung von Mehrausgaben bei Titeln der Gruppe 427 eingeholt werden, wenn dabei nachgewiesen wird, daß in entsprechendem Umfang Ausgaben für Mehrarbeits- oder Überstundenvergütungen bei den Tit. 422, 425 oder 426 eingespart werden.
- 1.5.4 Ich bitte, den voraussichtlichen Mehrbedarf an Verstärkungsmitteln im laufenden Haushaltsjahr zum 10. November mittels des beigefügten Musters (Anlage 1) zu melden.
- 1.6 *Sächliche Verwaltungsausgaben*
- 1.6.1 Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die obersten Bundesbehörden die Deckungsfähigkeit nach § 4 Abs. 7 Satz 1 HG 1991 bei den sächlichen Verwaltungsausgaben in eigener Zuständigkeit anordnen. Die Inanspruchnahme der erweiterten Deckungsfähigkeit nach Satz 2 a.a.O. bedarf in jedem Fall meiner Einwilligung. Meiner Einwilligung bedarf auch eine Inanspruchnahme der erweiterten Deckungsfähigkeit nach Satz 3 a.a.O.; ein besonders begründeter Ausnahmefall im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn die Ausgaben bei den Titeln 52601 und 52604 sachlich unbedingt notwendig und zeitlich unaufschiebbar sind.
- 1.6.2 Bundesbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers oder einer sonstigen Einrichtung, deren Grundfinanzierung vom Bund mitgetragen wird, an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger oder der sonstigen Einrichtung abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im jeweiligen Wirtschafts- oder Haushaltsplan veranschlagt sind.
- 1.7 *Beschaffung von Dienst-Pkw*
- 1.7.1 Im Rahmen der Höchstgrenzen (kw-Werte und Preise), die der Veranschlagung im Bundeshaushaltsplan 1991 zugrunde liegen, dürfen nur solche Fahrzeuge mit Fremd- oder Selbstzündungsmotor als Dienst-Pkw beschafft werden, die den Vorschriften der Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (BGBI. I 1988, S. 1797) entsprechen.
Fahrzeuge, die lediglich die Voraussetzungen der Anlagen XXIV und XXV der StVZO erfüllen, dürfen nicht beschafft werden.
- 1.7.2 Wegen der Benutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen verweise ich auf mein Rundschreiben vom 11. März 1985 – II A 2 – H 1261 – 6/85 – in der Fassung vom 15. Juli 1985 – II A 2 – H 1261 – 24/85 –.
2. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Ausgabereste**
- 2.1 *Über- und außerplanmäßige Ausgaben*
- 2.1.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall meiner **vorherigen** Zustimmung.
Dies gilt auch bei sog. Soll – gleich – Ist-Fällen.
- 2.1.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind haushaltsmäßig einzusparen. Zur Einsparung herangezogene Ausgabemittel stehen bei übertragbaren Ausgaben für die Bildung von Ausgaberesten nicht zur Verfügung.
- 2.1.3 Vorgriffe (§ 37 Abs. 6 BHO) sind im laufenden Haushaltsjahr kassenmäßig einzusparen und im folgenden Haushaltsjahr bei der Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Insoweit besteht bei übertragbaren Ausgaben keine Möglichkeit, Ausgabereste zu bilden.
Wird auf eine Vorgriffsbehandlung verzichtet, ist wie bei Nr. 2.1.2 zu verfahren.
- 2.2 *Ausgabereste*
- 2.2.1 Ausgabereste dürfen nach § 45 BHO nur gebildet werden, soweit dies unbedingt notwendig ist. Bei der Bildung und Übertragung von Ausgaberesten ist der Verfügungszeitraum des § 45 Abs. 2 BHO zu beachten.
- 2.2.2 Eine Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist nur gegen kassenmäßige Einsparung innerhalb des Verfügungsrahmens des Einzelplans zulässig, d. h. gesperrte Ausgaben – Art und Grund der Sperre sind unerheblich – scheiden als Einsparungsstelle aus. Dies gilt auch für Ausgaben, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen. Investitionsausgaben dürfen zur Deckung von Ausgaberesten nur herangezogen werden, wenn der Ausgabereist der Finanzierung von Investitionen dient. Anträgen auf Einsparung im Gesamthaushalt kann nicht entsprochen werden, es sei denn, daß es sich um Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen oder um durchlaufende Mittel handelt.
3. **Verwendung der HKR-Vordrucke/Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) für Ausgaben durch gesonderte Ausdrucke**
- Soweit Mittelbewirtschafter am automatisierten Buchungsverfahren teilnehmen, ordne ich nach Vorl. VV Nr. 1.12 zu § 34 BHO an, die Ausgabemittel unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke oder im Dialogverfahren zu verteilen oder zur Bewirtschaftung zu übertragen. Die rechtzeitige Mittelzuweisung ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der Titelverwalter. Das Verfahren nach Vorl. VV Nrn. 1.2 und 1.3 zu § 34 BHO (Übersendung beglaubigter Abdrucke, Kassenanschlüsse, besondere Verfügungen) bleibt unberührt.
- Im Hinblick auf Nr. 1.4 der Vorl. VV zu § 34 BHO ist bei der Mittelzuweisung für Haushaltsstellen, aus denen **wiederkehrende** Zahlungen geleistet werden, zu berücksichtigen, daß wegen der automatisierten Verfügbarkeitskontrolle des HKR-Verfahrens, die sich auf den **Jahresbetrag** der wiederkehrenden Zahlung bezieht, ausreichende Haushaltsmittel für den Jahresbedarf zugewiesen werden müssen.
- Die nach Vorl. VV Nr. 8.1 zu § 34 BHO zu führende Haushaltsüberwachungsliste wird im HKR-Verfahren durch gesonderte Ausdrucke (Kontoauszüge) hergestellt. Dabei muß der Zahlungsempfänger aus dem Text zur Erläuterung der Buchung im Kontoauszug ersichtlich sein. Dies kann durch entsprechenden Eintrag in einer der beiden Textzeilen zur Erläuterung der Buchung im Kontoauszug auf den Kassenanordnungen oder vereinfacht dadurch erreicht werden, daß die zweite

Textzeile (Satzart H12) völlig leergelassen wird. In diesem Fall werden die ersten 25 Stellen aus dem Feld Name/Bezeichnung des Empfängers automatisch als zweite Textzeile im Kontoauszug ausgedruckt.

Die Zweitschriften der Kassenanordnungen sind so lange der HÜL-A beizufügen, bis die Ausführung der Kassenanordnungen in einem neuen Kontoauszug bestätigt ist.

4. Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen, die während der vorläufigen Haushaltsführung 1991 aufgrund weitergeltender Verpflichtungsermächtigungen des Vorjahres (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BHO) oder aufgrund freigegebener Verpflichtungsermächtigungen des laufenden Jahres (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BHO) eingegangen wurden, sind auf die im Bundeshaushaltsplan 1991 für den gleichen Zweck veranschlag-

ten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen. Im Zusammenhang mit der Veranschlagung im Bundeshaushalt 1991 getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

5. Meldeverfahren über eingegangene Verpflichtungen

Ich bitte, mir die Meldungen nach Vorl. VV Nr. 10 zu § 34 BHO (MinBlFin 1983 S. 2) – soweit noch nicht erfolgt – nach beigefügten Mustern (Anlagen 2 und 3) bis zum 1. August 1991 zu übersenden.

Der Bundesminister für Finanzen

Dr. Theo Waigel

An die
obersten Bundesbehörden

.....
(Ressort)

Anlage 1

zu II A 2 – H 1200 – 70/91

November 1991

Bundesminister der Finanzen

– Referat II A 5 –

Voraussichtlicher Mehrbedarf an Verstärkungsmitteln im Haushaltsjahr 19..

– in TDM –

Hauptgruppe 4		Hauptgruppen 5–9	
aus besoldungs- oder versorgungsrechtlichen sowie tariflichen Gründen	aus anderen Gründen	aus besoldungs- oder versorgungsrechtlichen sowie tariflichen Gründen	aus anderen Gründen

Anlage 2
zu II A 2 – H 1200 – 70/91

Muster

.....
Datum

.....
Oberste Bundesbehörde

– Epl. –

Bundesminister der Finanzen

– Referat II A 2 –

5300 Bonn 1

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1990 wurden wie folgt in Anspruch genommen:

– in TDM –

Epl. Kap. / Tit. *)	Zweckbestimmung (stichwortartig)	insgesamt	fällig in			
			1991	1992	1993	1994 Folgejahre
Zusammen / Übertrag						

*) Ausnahmen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO sind durch Zusatz „üpl.“ bzw. „apl.“ kenntlich zu machen

Anlage 3
zu II A 2 – H 1200 – 70/91

Muster

.....
Datum

.....
Oberste Bundesbehörde

– Epl. –

Bundesminister der Finanzen

– Referat II A 2 –

5300 Bonn 1

Am 31. 12. 1990 bestanden folgende Verpflichtungen zu Lasten der Haushalte 1991 ff., die lt. HÜL-VE auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsjahre bis 1990 eingegangen worden sind:

– in TDM –

Epl. Kap. / Tit.	Zweckbestimmung (stichwortartig)	Insgesamt	fällig in			
			1991	1992	1993	1994 Folgejahre
Zusammen / Übertrag						

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen

– RdSchr. d. BMU v. 7. 6. 1991 – IG I2 – 51134/4 –

I.

Eignung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen

Unter Bezugnahme auf Nummer 3 der Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen – RdSchr. d. BMU vom 1. 3. 1990 – IG I2 – 556 134/4 (GMBI S. 226) – wird nach Abstimmung mit den zuständigen Länderressorts und den Prüfinstituten die Eignung der folgenden Meßeinrichtungen bekanntgegeben:

1. Kohlenmonoxid

1.1 URAS 3G CO

Hersteller:

Mannesmann Hartmann & Braun AG, Frankfurt/Main

Eignung:

Für Feuerungs- und Müllverbrennungsanlagen

Meßbereich:

0–300 mg/m³

Prüfberichte:

Technischer Überwachungs-Verein Bayern. Nr. D1-WUC 30-Dr. bra-ru 1146262 vom 22. 10. 1980, Nr. D1-WUC 30 Dr. brasch 1171160 vom 11. 3. 1981 und Nr. 1357697 vom 2. 3. 1987 sowie Nr. G3 UTM-Dr. bra-hp vom 11. 3. 1991 (Ergänzungsprüfung zur Eliminierung der N₂O-Querempfindlichkeit).

II.

Eignung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung von Bezugsgrößen

Unter Bezugnahme auf Nummer 3 der Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen – RdSchr. d. BMU vom 1. 3. 1990 – IG I2 – 556 134/4 (GMBI S. 226) – wird nach Abstimmung mit den zuständigen Länderressorts und den Prüfinstituten die Eignung der folgenden Meßeinrichtungen bekanntgegeben:

1. Sauerstoff

1.1 LS1/LU2

Hersteller:

Asea Brown Boveri AG, Walldorf (Baden)

Meßbereich bei der Eignungsprüfung:

0–21 Vol.-% O₂

Prüfbericht:

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. Nr. 3.5.2/392/88 vom 14. 12. 1990

2. Feuchte

2.1 Hygrophil – h 4220 P 025

Hersteller:

Ultrakust electronic GmbH, Ruhmannsfelden

Eignung:

Messung des Wasserdampfgehaltes in Abgasen
Kleinster Meßbereich bei der Eignungsprüfung:
0–300 hPa Wasserdampfpartialdruck

Prüfbericht:

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V. Nr. 152 0091 vom November 1990

III.

Eignung von elektronischen Systemen zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen

Unter Bezugnahme auf Nr. 2.5.2 der Richtlinien über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen – RdSchr. d. BMU vom 26. 7. 1988 (GMBI Nr. 23 S. 426) – wird nach Abstimmung mit den zuständigen Länderressorts und den Prüfinstituten die Eignung der folgenden elektronischen Auswertesysteme bekanntgegeben:

1. Klassiergerät mit Bezugswertrechner

1.1 SEMAS 2000

Industrie Electronic Schmitz GmbH, Kierspe

Eignung:

Integration mit Bezugswertrechnung und Klassierung der Meßsignale von kontinuierlich arbeitenden Emissionsmeßeinrichtungen. Für Meßsignalauswertung gemäß der TA Luft und der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)

Prüfbericht:

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungsverein, Nr. 3.5.2/123/89-3388 98/00 vom 7. 2. 1991

IV.

Eignung von Meßgeräten zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen

Unter Bezugnahme auf Nr. 3 der Richtlinien über die Bauausführung und Eignungsprüfung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen – RdSchr. d. BImI vom 19. 8. 1981 – U II 8 – 556 134/4 – GMBI S. 355) – wird nach Abstimmung mit den zuständigen Länderressorts und den Prüfinstituten die Eignung der folgenden Meßgeräte bekanntgegeben:

1. Kohlenmonoxid

1.1 APMA 350 E

Hersteller:

Horiba Europe GmbH, Langenfeld

Prüfbericht:

Umweltbundesamt, Pilotstation Frankfurt, Nr. 12 vom April 1991

Hinweis:

Bei ortsveränderlichem Einsatz treten bedingt durch Erschütterungen während der Fahrt Störungen des Meßsignals auf, die bei Stillstand des Fahrzeuges innerhalb von 2 Minuten abklingen.

2. Summe organischer Verbindungen

2.1 APHA 350 E

Hersteller:

Horiba Europe GmbH, Langenfeld
Kleinster geprüfter Meßbereich: 0–5 ppm

Prüfbericht:

Technischer Überwachungsverein Rheinland, Nr. 936/80 0005 vom 8. 3. 1991

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Zur Legationsrätin
Beate Grzeski, Den Haag

Zum Legationsrat
Dr. Michael Banzhaf, Warschau
Michael Häusler, Daressalam
Joachim Hettler, Zentrale
Dr. Andreas Prothmann, Zentrale
Dr. Alfred Schlicht, Zentrale
Otto Schneider, Tokyo
Stefan Schneider, Bangkok
Achim Umstätter, Zentrale
Arne Wolf, Addis Abeba
Peter Wolff, Zentrale

Zur Konsulin
Gudrun Sräga-König, New York

Zum Konsul
Peter Fahrenholtz, Osaka Kobe

Zur Legationssekretärin
Karin Foistner
Dr. Barbara Götz
Heike Hofmann
Monika Iwersen
Wiltrud Kern
Martina Klumpp
Christiana Markert
Heike Puppe
Susanne Schütz
Sabine Seidler
Maria-Elisabeth Stecher
Karin Stoll
Andrea Wiktorin
Stefanie Zeidler, alle Zentrale

Zum Legationssekretär
Manfred Auster
Herbert Beck
Michael Bierhoff
Peter-Christof Blomeyer
Christoph Blosen
Hardy Boeckle
Dr. Stefano Bruzzone
Wolfgang Erdmannsdorfer
Michael Fabri-Weiland
Claudius Fischbach
Thomas Fitschen
Michael Gahler
Clemens von Goetze
Andreas Götze
Alfred Grannas
Horst Gruner
Guido Hildner
Wolfgang Hoelscher-Obermaier
Thorsten Hutter
Wolfgang Klapper
Michael Klor-Berchtold
Clemens Kroll
Axel Küchle
Rainer Lassing
Hans-Günter Löffler
Holger Mahnicke
Thomas Mangartz
Andreas Michaelis
Klemens Mömkes
Bertram von Moltke

Hermann Nicolai
Michael Ott
Peter Prügel
Dr. Thomas Reinhardt
Boris Ruge
Matthias Schauer
Uwe Schimmöller
Thomas Schmid
Rolf Schuster
Klaus-Dieter Streicher
Dr. Hinrich Thölken
Hendrik Wassermann
Klaus Wendelberger
Gerald Wolf
Dr. Andreas Zimmer
Cornelius Zimmermann, alle Zentrale

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor
Ministerialdirigent Hartmut Gassner

Zum Ministerialdirigenten
Ministerialrat Christian Fieberg

Zum Ministerialrat
die Regierungsdirektoren
Werner Haeseler,
Harald Leonhard

Zur Regierungsdirektorin
die Oberregierungsrätinnen
Christine Pettinger-Killermann,
Dr. Marie-Luise Streeck

Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat Reinhold Schnur

Zum Polizeidirektor
Polizeiobererrat im BGS Jürgen Bischoff

Zur Oberregierungsrätin
Regierungsrätin Dr. Maria-Theresia Kratz

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Erhard Daum,
Andreas Kamp,
Kai-Uwe Menz,
Bertram Raum,
Dr. Ulrich Reusch,
Werner Süßmuth,
Wolfgang Weyer

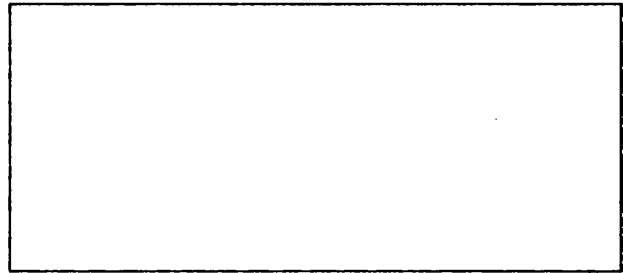
Zum Amtsrat
die Regierungsamtänner
Jürgen Müller,
Ralf Reiländer

Zum Regierungsamtmann
die Regierungsoberinspektoren
Georg Gößler,
Manfred Jorkowski,
Manfred Waschkowski

Zur Regierungsoberinspektorin
Regierungsinspektorin Beate Kreis

Zur Bibliotheksinspektorin
Petra Kremer

HERAUSGEBER:
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81-1
.....



**Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Ernannt sind:

Zum Regierungsrat
Dr. Tilmann Pommeranz

Zum Oberamtsrat
Amtsrat Konrad Herkenrath

Zur Regierungsoberinspektorin
Regierungsinspektorin Marika Gavriilidis

Zur Bibliotheksoberspektorin
Bibliotheksinspektorin Christine Zeisler

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirigenten
die Ministerialräte
Dr. Werner Boppel,
Dr. Ulrich Haase,
Dr. Reinmund Scheuermann

Zum Ministerialrat
Regierungsdirektor Klausdieter Tschöpe

Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Ralf Birle,
Walter Brosi,
Rolf Klein

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Stefan Engel-Flehsig,
Andreas Schepers

Zum Regierungsrat
Dr. Christoph Gramm

Zum Oberamtsrat
Amtsrat Karl-Josef Schumacher

Zur Regierungsamtfrau
Regierungsoberinspektorin Sabine Fix

Zur Regierungsoberinspektorin
Regierungsinspektorin Anke Lotz

Zum Regierungsoberinspektor
die Regierungsinspektoren
Hans-Peter Heck,
Johannes Koch

Zum Regierungsinspektor
Rainer Kunz

In den Ruhestand getreten:
Ministerialdirigent Dr. Axel Vulpus

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt sind:

Zur Regierungsdirektorin
Oberregierungsrätin Gudrun Graichen-Drück

Zur Regierungsamtfrau
Regierungsoberinspektorin Irene Dibbern

Zum Regierungsamtmann
Regierungsoberinspektor Manfred Esser

Auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt
Regierungsdirektor Gerhard Bauer